

Fachbereich 51/2
Herr Lökenhoff

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 - Bruchstraße -,
Stadtbezirk Sodingen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Lökenhoff,

im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:

Bodenschutz

Der Bebauungsplan umfasst die Fläche einer ehemaligen Werkstatt, einer Kfz-Prüfstelle und eines Wohnhauses. Aufgrund des Betriebes der ehemaligen Werkstatt können Boden- und Grundwasserbelastungen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß eines Ratsbeschlusses sind alle Bebauungsplanbereiche – auch ohne Altlastenverdacht – auf Verunreinigungen zu untersuchen.

Anfang März 2019 wurde für das Grundstück von der Ingenieurgesellschaft geotec ALB-RECHT ein Gutachten über Boden- und Bodenluftuntersuchungen zur orientierenden Gefährdungsabschätzung vorgelegt. Der Verdacht auf das Vorliegen von Boden- und Grundwasserbelastungen hat sich bestätigt.

Der Gutachter kommt zu dem Schluß, dass wegen der erheblichen Belastungen des Untergrundes mit Mineralölkohlenwasserstoffen weitere Untersuchungen erforderlich sind. Dieser Einschätzung schließe ich mich an. Die räumliche Ausdehnung des Verunreinigungs Bereichs und die Auswirkungen auf das Grundwasser sind zu ermitteln. Der Untersuchungsumfang ist mit der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne abzustimmen.

Falls im Vorfeld Abbruchmassnahmen durchgeführt werden, sind diese gutachterlich zu begleiten.

Wasserwirtschaft

Für das Baugebiet liegt kein Bodengutachten/Hydrogeologisches Gutachten vor.

Es wird empfohlen den anstehenden Boden auf seine Wasserdurchlässigkeit (kf-Werte) zu untersuchen.

Generell dürfen Versickerungsanlagen nicht in belasteten Böden oder Auffüllungen errichtet werden, um mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser auszuschließen. Bei der Einleitung ins Grundwasser dürfen schädliche Auswirkungen generell nicht zu besorgen sein.

Im Hinblick auf die Belange der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung der Bodenflächen zu minimieren. Zur Förderung der Grundwasserneubildung, sowie zur Minimierung zu entsorgender Wassermengen sind u.a. folgende Maßnahmen geeignet:

- Garagen in Straßennähe anordnen, dadurch Verkürzung des Zufahrtsweges
- Zufahrten, Wege, Stellplätze und Hofflächen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Porenpflaster, Fugenpflaster, Schotterrasen) befestigen
- Regenwasserbewirtschaftung

Empfohlen wird die Umsetzung von Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung.

- Minimierung versiegelter Flächen durch flächensparende Bebauung
- Entsiegelung befestigter Flächen
- Niederschlagswasserrückhaltung
- Niederschlagswassernutzung (Speicherung der Niederschlagswasserabflüsse in Zisternen und anschließende Nutzung für Bewässerung der Grünflächen und Gärten, Toilettenspülung).
- Eine gedrosselte Direkteinleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den nahegelegenen Holthäuser Bach sollte geprüft werden.

Insbesondere ist bei dem Neubauvorhaben der Einsatz von Dachbegrünungen und die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge in Betracht zu ziehen.

Immissionsschutz

Es bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Weitere Anregungen oder Informationen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind nicht mitzuteilen.

Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III

Klima

Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaaanalyse Herne.

Istsituation

Aufgrund der derzeitigen Nutzung ist der Planbereich dem Klimatotyp „Gewerbeklima“ zugeordnet. Die direkte Umgebung des Planbereichs entspricht südlich und östlich angrenzend dem Klimatotyp „Freilandklima“, nördlich dem „Parkklima“ und westlich dem Klimatotyp „Vorstadtklima“.

Die Einstufung des Planbereichs als „Gewerbeklima“ ergibt sich aus der Systematik der Zuordnung der jeweiligen Klimatypen zur tatsächlichen Flächennutzung. Die den Planbereich umgebenden Klimatypen sind insgesamt als bioklimatisch günstig zu bewerten, so dass im Planbereich bioklimatisch kein ausgeprägtes Gewebeklima bestehen dürfte.

Die relativ großen Freiflächen im Südosten von Sodingen weisen in Teilen eine hohe Kaltluftproduktionsrate auf. Aufgrund der Reliefenergie und der Größe der Freifläche können sich Kaltluftvolumenströme mit hoher Bedeutung bilden. Die Kaltluftdynamik weist eine den Siedlungsbereichen Sodingens zugewandte, d. h. eine südliche Strömungsrichtung auf. Daher beinhalten diese klimatischen Gunsträume auch gleichzeitig eine klimaökologische Ausgleichsfunktion für die Wohnbebauung in Sodingen und teilweise Herne Mitte.

Um diese Situation weiter zu erhalten, wird aus klimatischer Sicht empfohlen, die großen kalt- und frischluftproduzierenden Ausgleichsräume weitgehend von Bebauung freizuhalten. Aus klimatischer Sicht sollte die Einhaltung von Baugrenzen angestrebt werden.

Die südliche Grenze des Planbereich stellt eine aus klimatischer Sicht empfohlene Baugrenze dar.

Unter Einbeziehung der Umgebung lässt sich der Planbereich anhand der klimaökologischen Funktionen zusammenfassend wie folgt bewerten:

- sehr günstige bioklimatische Verhältnisse (Vorstadtklima),
- südlich angrenzend befindet sich ein Gebiet mit, bezogen auf das Herner Stadtgebiet; hoher Kaltluftproduktionsrate. Entsprechend hat der resultierende Kaltluftvolumenstrom (KVS) hohe Bedeutung ($> 1000 \text{ m}^3/\text{s}$),
- der Planbereich liegt innerhalb eines Kaltlufteinwirkungsbereiches ($\text{KVS} > 1000 \text{ m}^3/\text{s}$ innerhalb der Bebauung).

Plansituation

Die Planung sieht den Abriss der gewerblich genutzten Gebäude und eine Neubebauung mit Wohngebäuden vor (Einzelhausbebauung). Um für den Planbereich den bioklimatisch günstigen Klimatotyp „Vorstadtklima“ zu erreichen, sollten bei der Planung folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Um die beschriebene Gunstwirkung weiter zu erhalten, müssen Riegelwirkungen wie die Gebäudeausrichtung quer zur südlichen Anströmrichtung vermieden werden.

Das Bauungskonzept (Anlage 3) sieht eine Gebäudeausrichtung vor, die eine Durchströmung des Planbereichs von Süden her ermöglicht. Wichtig ist, dass die entstehenden Zwischenräume nicht vollständig mit Garagen zugestellt werden.

- Im Bereich des Siedlungsrandes ist die Anpflanzung dichter Baumbestände aufgrund der Barrierewirkung für die Kalt- und Frischluftmassentransporte vorwiegend aus Südosten zu vermeiden.
- Für den gesamten Planbereich sind kleinräumige Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen anzustreben (siehe hierzu auch Stellungnahme der UWB).

(Quelle: Klimaanalyse Stadt Herne mit dem dazugehörigen Kartenwerk im Geoportal Herne, Klimaanalysekarte Herne, Stand 2017, Planungshinweiskarte der Stadt Herne aus klimatischer Sicht, Stand 2018)

Luft

Eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben. Zunächst ist von einer für den hiesigen Ballungsraum typischen Hintergrundbelastung auszugehen. Im Planbereich selbst bzw. im weiteren Umfeld befinden sich keine stark befahrenen Straßen. Begünstigt wird die lufthygienische Situation zudem durch die Lage des Planbereichs im Freiraum und den damit verbundenen guten Ausbreitungsbedingungen.

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost enthält unter der Maßnahme Nr. R.15 Zielsetzungen für die Bauleitplanung.

R.15 Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung werden folgende Zielsetzungen verstärkt verfolgt:

- Wohngebiete verstärkt an Fernheiz- und Sammelheizanlagen (z. B. Blockheizkraftwerke) anzuschließen,
- Nutzung von Energie aus nicht fossilen Brennstoffen,
- Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen (z. B. Straßenschluchten).

Die Art der vorgesehenen Wärmeversorgung ist nicht bekannt. Die Planung führt nicht zur Schaffung einer Straßenschlucht.

(Quelle Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost)

Abstandsgebot Seveso-III-Anlage

In der Umgebung des Planbereichs befindet sich keine Anlage die der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Beachtung eines angemessenen Sicherheitsabstands ist für den Planbereich nicht gegeben. (Quelle: Geoportal Herne, Seveso-III-Karte)

Abfallrechtliche Sicht

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken bzw. gibt es keine Anregungen.

Starkregengefährdung

Für den Planbereich und den umgebenden Bereich besteht keine besondere Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses. (Quelle: Geoportal Herne, Starkregengefährdung)

Umweltverträglichkeit/Umweltbericht

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden. Dies ist möglich, da die festgesetzten Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3).

Ebenso ist Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigte Verfahrens, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Padligur/Daniel Wirbals